

RS OGH 1979/3/14 1Ob549/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

ABGB §825 A

ABGB §825 E

ABGB §828

ABGB §833 A

ABGB §834

Rechtssatz

Eine vertragliche Vereinbarung unter Erben, ein Grundstück (einen Kleingarten), das nur von einem Erben untergepachtet wurde, gemeinsam zu besitzen und zu benützen, ist im Zweifel dahin zu verstehen, daß die Erben im Innenverhältnis wie Miteigentümer behandelt werden wollen. Die Bestimmungen der §§ 825 ff ABGB sind auf ihre Beziehungen sinngemäß anzuwenden. Die Ausschließung des einen durch den anderen ist auch ohne bestehende konkrete Benützungsregelung im Rechtwege zu bekämpfen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 549/79

Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 549/79

EvBl 1979/187 S 491 = JBI 1980,31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0013153

Dokumentnummer

JJR_19790314_OGH0002_0010OB00549_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>